

Zweite Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 4.12.2001

Die Stadtvertretung hat auf der Stadtvertreterversammlung am 28.11.2005 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

1. der § 2, Absatz 5 der Satzung erhält folgende Fassung:
- Nr.1 Die Schmutzwassergebühr für die Anlage E (Anlage des Ortes Dargun und des Ortsteiles Brudersdorf) beträgt für jeden cbm 1,70 €.
- Nr.2 Die Schmutzwassergebühr für die Anlage F (Anlage des Ortsteiles Stubbendorf) beträgt für jeden cbm 2,69 €.
Der Grundpreis für die Anlage F beträgt je Wohneinheit monatlich 3,83 €.
- Nr.3 Die Schmutzwassergebühr für die Anlage G (Anlage des Ortsteiles Zarnekow) beträgt für jeden cbm 2,74 €.
Der Grundpreis für die Anlage G beträgt je Wohneinheit monatlich 3,84 €.
- Nr.4 Die Grundgebühr für sonstige Abnehmer der Anlage G wird nach der

Nennleistung der Messeinrichtung berechnet und beträgt monatlich:

Qn in cbm/h	Brutto in €
bis Qn 5	3,84
bis Qn 6	7,67
bis Qn 10	11,5
bis Qn 15	15,34
bis Qn 40	20,45

- Nr.5 Anschlüsse ohne Messeinrichtungen für sonstige Abnehmer der Anlagen G werden nach der Anschlussgröße des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und betragen monatlich:

Qn in cbm/h	Brutto in €
bis DN 40	3,84
bis DN 50	7,67
bis DN 75	15,34
bis DN 100	25,57
bis DN 150	33,23
über DN 150	51,13

- Nr.6 Der Grundpreis nach Nr. 2 und Nr. 3 wird nach der Anzahl der Wohneinheiten berechnet, die über die Anschlussleitung an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Als eine Wohneinheit gilt:

- a) jede Wohnung
 - b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien und Krankenhäuser, je angefangene 4 Betten
 - c) je angefangene 12 Stellplätze auf Campingplätzen
- Sofern Berechnungseinheiten nicht eindeutig zu ermitteln sind, gelten je angefangene zwei EGW als eine Berechnungseinheit.

2. der § 4, Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:
- Nr.1 Der jährliche Gebührensatz beträgt 0,77 € für jeden qm der angeschlossenen Fläche der Anlage E.
- Nr.2 Der jährliche Gebührensatz beträgt 0,49 € für jeden qm der angeschlossenen Fläche der Anlage F.
- Nr.3 Der jährliche Gebührensatz beträgt 0,37 € für jeden qm der angeschlossenen Fläche der Anlage G.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Dargun, den 29.11.2005

gez. Graupmann
Bürgermeister